

## Allgemeine Voraussetzungen für Investitionshilfen

### Betrieb

Minimale Betriebsgrösse in Standardarbeitskräften (SAK) nach der Investition / Massnahme

Investition / Massnahme	Zone	erforderliche SAK
Starthilfe	<i>Alle</i>	1.00
Neubauten für Milchwirtschaft, Mutterschweine, Legehennen oder Gewächshäuser	<i>Talzone Hügel- / Bergzone I Bergzone II - IV</i>	1.00 1.00 1.00
Neu- und Umbauten an Wohngebäuden	<i>Alle</i>	1.00
Diversifizierung (z.B. Schlafen im Stroh etc.)	<i>Alle</i>	1.00

Der Betrieb wird rationell bewirtschaftet und erfüllt den ökologischen Leistungsnachweis.

### Gesuchstellende

Der Gesuchstellende oder Ehepartner verfügt über eine abgeschlossene landwirtschaftliche Grundausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung (Bäuerin, Ausbildung in landwirtschaftlichem Spezialberuf) oder eine mindestens dreijährige ausgewiesene wie erfolgreiche Betriebsführung (Buchhaltung).

Der Betrieb wird vom Gesuchstellenden selber bewirtschaftet. Ausgenommen davon ist die vorübergehende Verpachtung im Hinblick auf die Übernahme durch einen Nachkommen.

Die Vermögenslimite wird eingehalten:

- ✓ Ab einem bereinigten Vermögen **vor der Investition** von Fr. 800'000.- wird pro Fr. 20'000.- Mehrvermögen eine Kürzung der Investitionshilfen um Fr. 10'000.- vorgenommen.
- ✓ Werden weitere betriebsnotwendige bauliche Investitionen innerhalb von 5 Jahren getätigt, können diese z.T. für eine Erhöhung der Vermögenslimite berücksichtigt werden.
- ✓ Das bereinigte Vermögen umfasst sämtliche Vermögensbestandteile abzüglich Betriebsinventar ohne Finanzvermögen, sowie abzüglich Dauerkulturen und Fremdkapital.
- ✓ Bei verheirateten Gesuchstellenden erhöht sich die Limite um Fr. 200'000.-
- ✓ Nicht betriebsnotwendiges Bauland wird zum ortsüblichen Verkehrswert angerechnet.

### Investition

Die Zweckmässigkeit der Investition muss auf Verlangen mit einem Betriebskonzept (Betriebsvoranschlag mit Risikoanalysen, Arbeitsvoranschlag, Vermarktung etc.) belegt werden.

Die Finanzierung und Tragbarkeit der Investition hat der Gesuchstellende durch einen Betriebsvoranschlag auf Grund seiner Buchhaltung auszuweisen. Dieser muss auf den bisheri-

gen Erfolgskennzahlen beruhen. Voraussehbare wirtschaftliche Entwicklungen müssen berücksichtigt werden. Die Tragbarkeit ist gegeben, wenn:

- ✓ die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie gedeckt werden.
- ✓ die anfallenden Zinsverpflichtungen erfüllt werden.
- ✓ den Rückzahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann.
- ✓ die künftigen notwendigen Investitionen getätigt werden können.
- ✓ der Betrieb zahlungsfähig bleibt.

### **Eigenmittel / Investitionsbeteiligung**

Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert. Dabei müssen die Eigenmittel nicht nur nachgewiesen, sondern auch für das Projekt eingelegt/eingesetzt werden.

Als Eigenmittel gelten:

- Ersparnisse
- Aufstockung verzinslicher Grundpfandschulden bis zur Belastungsgrenze (vor der Investition). [Neue Schätzungsanleitung](#) beachten!
- verbindlich zugesicherte Erbvorbezüge
- freiwillige Spenden von nicht am Werk Beteiligten (z.B. Berghilfe, Stiftungen, etc.)
- Vorsorgegelder <sup>\*)</sup>
- andere Vermögensbestandteile (z.B. Wertpapiere, private Immobilien, etc.) <sup>\*)</sup>

**Achtung: Eigenleistungen werden nicht an die Eigenmittel angerechnet!**

<sup>\*)</sup> Um Vorsorgegelder, Wertpapiere, Beteiligungen, private Liegenschaften und andere Vermögensbestandteile als eigene Mittel anzurechnen, müssen sie entweder verflüssigt oder verpfändet werden.

### **Betriebskonzept**

Bei Starthilfen und baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.

Eine Vorlage für die vereinfachte Erstellung eines Betriebskonzeptes durch die Gesuchstellenden selber: [Vereinfachtes Betriebskonzept](#)